

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinenprodukte***(COM(2021) 202 final — 2021/0105 (COD))*

(2021/C 517/10)

Berichtersteller: **Martin BÖHME**

Befassung	Rat der Europäischen Union: 9.6.2021 Europäisches Parlament, 7.6.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 114 und 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	2.9.2021
Verabschiedung im Plenum	22.9.2021
Plenartagung Nr.	563
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	226/0/7

**1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Der Sektor für Maschinenprodukte ist einer der zentralen Wirtschaftsbereiche in der Europäischen Union. Die Fähigkeiten und Einsatzbereiche von Maschinen wachsen, bedingt durch neue technisch-ingenieurwissenschaftliche Möglichkeiten, rasant. Es ist überfällig, dass digitale Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge und Robotik stärkere Berücksichtigung finden. Dementsprechend sind auch die regulatorischen Vorgaben an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Maschinen anzupassen. Vor diesem Hintergrund hat der Verordnungsvorschlag auch eine hohe Binnenmarktrelevanz. Der EWSA hat sich bereits umfassend mit der Thematik der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> im Jahr 2020 in seinem Informationsbericht „Überarbeitung der Maschinenrichtlinie“ <sup>(2)</sup> befasst.

1.2. Der EWSA betont, dass bei aller Notwendigkeit, für Maschinen EU-weite Standards zu regeln, rechtlich bindende Vorgaben zu machen und auf die kohärente Durchsetzung zu achten, die Unternehmen in der EU, die Hersteller und Betreiber von Maschinen nicht aus dem Blick geraten dürfen. Das gilt für die großen Unternehmen, gerade aber auch für kleine und mittelständische Betriebe. Der Maschinenbau ist ein internationales Geschäft, die EU-Regulierung im Bereich der Produkte muss in der Lage sein, Qualität, Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, und soll die Unternehmen bei der Entwicklung von innovativen Ansätzen unterstützen, die Regulierung soll sie dabei nicht behindern.

1.3. Der EWSA begrüßt, dass die Bediener von Maschinenprodukten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, weiterhin im Fokus des Verordnungsvorschlags stehen, da ihr Sicherheits- und Gesundheitsschutz ein zentrales Anliegen bleibt. Darüber hinaus wird im normativen Umbau der Maschinenrichtlinie hin zu einer Verordnung der Vorteil der einheitlicheren Auslegung in den Mitgliedstaaten gesehen. Damit können Mängel bei der Sicherheit künftig noch leichter erkannt und abgestellt werden, das kommt insbesondere den Menschen zugute, die die Maschinen bedienen.

1.4. Der EWSA richtet folgende Empfehlungen an die Kommission:

1.4.1. Die Übergangsvorschriften hin zur neuen Maschinenverordnung müssen konkretisiert werden, um Rechtssicherheit für alle Akteure zu schaffen.

1.4.2. Der EWSA sieht strukturell-inhaltlichen Anpassungsbedarf bei den Anhängen, die zum Verordnungsvorschlag gehören. Die Gestaltung der Nummerierung, die Zuordnung der Maschinentypen und Überschneidungen zu angrenzender EU-Regulierung werfen noch Fragen auf.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

<sup>(2)</sup> Informationsbericht „Überarbeitung der Maschinenrichtlinie“.

1.4.3. Aus Sicht des EWSA muss klar sein, dass Maschinen zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens und während ihrer gesamten Lebensdauer sicher sein müssen.

1.4.4. Immer komplexere Maschinen bedürfen besonderer Schulung der Anwender, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen unnötigen Gefahren ausgesetzt werden<sup>(3)</sup>. Daneben sind Strukturen nötig, die es erlauben, dass bei Unfällen klare Verantwortlichkeiten zugeschrieben werden können. In die Verfahren zur Anschaffung und Installation neuer Maschinen sollten Arbeitnehmervertreter einbezogen werden.

1.4.5. Für den Einsatz von künstlicher Intelligenz bedarf es eines individuell festzulegenden Sicherheitsrahmens, in dem der Betrieb solcher Systeme ablaufen kann.

1.4.6. Die obligatorische Einbeziehung von notifizierenden Stellen bei der Erstellung von Konformitätsbewertungen für Maschinenprodukte muss für die Unternehmen finanziell weiterhin leistbar sein.

1.4.7. Der EWSA sieht die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Monitorings der Gesetzgebung zu Maschinenprodukten, jeweils in Abstimmung mit den relevanten Stakeholdern, um auf technische Innovationen, Herausforderungen für die Produzenten und an den physischen und psychischen Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer reagieren zu können.

## 2. Hintergrund der Stellungnahme und des erörterten Legislativvorschlags

2.1. Im Jahr 2018 verzeichnete der Maschinenbau einen Umsatz von 700 Mrd. EUR, eine Produktion im Wert von 670 Mrd. EUR und eine Wertschöpfung von 230 Mrd. EUR. Die gesamten EU-Ausfuhren von Maschinen und Ausrüstungen beliefen sich auf 517 Mrd. EUR, wovon etwa 50 % in EU-Mitgliedstaaten ausgeführt wurden (d. h. Intra-EU-Handel), der Rest in Länder außerhalb der EU ausgeführt wurden (Drittlandshandel)<sup>(4)</sup>.

2.2. Der Vorschlag der Kommission für eine neue Verordnung über Maschinenprodukte ist Teil eines umfassenderen „Künstliche-Intelligenz-Pakets“. Der maschinenspezifische Vorschlag betrifft die Überarbeitung der sog. „Maschinenrichtlinie“. Die Überarbeitung soll sowohl den digitalen Wandel fördern als auch den Binnenmarkt stärken. Die Maschinenrichtlinie ist Teil der Gesetzgebung über die Produktsicherheit. Sie soll ein hohes Maß an Schutz für Arbeitnehmer, Verbraucher und andere exponierte Personen gewährleisten, indem sie die Sicherheit der Maschinen selbst in den Mittelpunkt stellt. Sie verpflichtet die Maschinenhersteller, Sicherheitsaspekte schon beim Entwurf und der Konstruktion von Maschinen mitzuberücksichtigen („Safety by Design“).

2.3. Der Vorschlag umfasst sechs spezielle Ziele:

- 1) Begrenzung neuer Gefahren im Zusammenhang mit neuen digitalen Technologien,
- 2) Sicherstellung einer übereinstimmenden Auslegung des Geltungsbereichs und der Begriffsbestimmungen und Verbesserung der Sicherheit bei herkömmlichen Technologien,
- 3) Neubeurteilung von Maschinen mit hohem Gefahrenpotenzial und Neubewertung der damit verbundenen Konformitätsverfahren,
- 4) Verringerung der Anforderungen an die Dokumentation in Papierform,
- 5) Sicherung der Übereinstimmung mit anderen Vorschriften des neuen Rechtsrahmens (NLF) und
- 6) Verringerung möglicher, sich aus der Umsetzung in einzelstaatliches Recht ergebender Auslegungsdifferenzen.

2.4. Die Kommission hat im Rahmen einer Wirkungsanalyse verschiedene Optionen abgewogen, wie mit der Maschinenrichtlinie umzugehen ist, die ihre Wurzeln im Jahr 2006 hat, also bereits 15 Jahre Bestand hat, und sich auf Regulierung aus dem Jahr 1989 gründet. Bezogen auf die Geschwindigkeit der technisch-ingenieurwissenschaftlichen Entwicklung ist das ein sehr langer Zeitraum. Vor diesem Hintergrund hat man sich für eine Revision entschieden, mit dem Ziel die Wettbewerbsfähigkeit durch Minimierung der Belastung für die Hersteller zu erhöhen und zusätzlich die Sicherheit durch klarere bzw. zusätzliche Anforderungen zu steigern. Dabei werden zusätzlichen Kosten für die Einhaltung der Vorschriften in Kauf genommen.

2.5. Durch die normative Änderung von einer Richtlinie zu einer Verordnung sollen divergierende Umsetzungen in den Mitgliedstaaten vermieden werden. Auf diese Weise verspricht sich die Kommission eine Steigerung und generelle Sicherstellung der Kohärenz bei der Auslegung des Rechtsakts und bei seiner Durchsetzung.

<sup>(3)</sup> Siehe auch ABl. C 240 vom 16.7.2019, S. 51.

<sup>(4)</sup> Quelle: [https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/machinery\\_de](https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/machinery_de).

### 3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Die bisher gültige Maschinenrichtlinie wurde im Gegensatz zu vielen anderen Richtlinien noch nicht an den sogenannten neuen Rechtsrahmen (NLF) angepasst. Insofern begrüßt der EWSA, dass die Regulierung nun aktualisiert und an die veränderten Rahmenbedingungen in der EU-Regulierung angepasst wird. Als bedeutsam werden Klarstellungen zum Anwendungsbereich, insbesondere bei der Abgrenzung zur Niederspannungsrichtlinie, Druckgeräterichtlinie und anderen Richtlinien sowie Konkretisierungen von Begriffsbestimmungen wie z. B. der unvollständigen Maschine erachtet.

3.2. Der EWSA wertet den Vorschlag zur Überarbeitung als Eingriff in einen wichtigen Bereich für viele Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie andere relevante Gruppen in der EU. Die vorgeschlagenen Regeln bilden die zentrale Rechtsgrundlage für jedes Unternehmen, das Maschinen konstruiert, baut oder betreibt. Die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Maschinen bedienen, hängt maßgeblich von der kohärenten Durchsetzung und Kontrolle der Vorgaben in den Mitgliedstaaten ab.

3.3. Es ist im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes in der EU, dass Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Maschinen in allen Mitgliedstaaten gleich lauten und für alle Hersteller, Inverkehrbringer und Betreiber in diesen Staaten in gleichem Maße verbindlich gelten müssen. Für den EWSA steht fest, dass, wenn diese Anforderungen erfüllt werden, Produkte zwischen allen Mitgliedstaaten frei gehandelt werden dürfen.

3.4. Der EWSA begrüßt, dass mit dem Regelungsvorschlag der zentrale Anspruch der bisherigen Richtlinie erhalten bleibt: grundlegende europaweit geltende Regelungen für Sicherheit, Gesundheitsschutz und freien Warenverkehr — Maschinen betreffend — aufzustellen. Die Hauptziele bleiben einerseits Sicherheit und andererseits das Beseitigen von Handelshemmnissen — allerdings nun unter der Einbeziehung aktueller und künftiger technisch-ingenieurwissenschaftlicher Innovationen im Maschinensektor.

3.5. Der EWSA betont die Notwendigkeit transparenter, angemessener und verständlicher Übergangsvorschriften in der Überleitung von der Maschinenrichtlinie zur neuen Maschinenverordnung. Artikel 50 des Vorschlags muss spezifiziert werden. Es ist unklar, welche Regeln für Maschinen gelten, die während der 30-monatigen Übergangsphase produziert bzw. in Verkehr gebracht werden und wie diese Maschinen von den Produkten von vor der Übergangsphase abgegrenzt werden. Hersteller und Importeure benötigen eine angemessene Vorlaufzeit. Ein sinnvoller Lösungsansatz wäre beispielsweise, dass geregelt wird, dass die Mitgliedstaaten bis zu 42 Monate nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung das Inverkehrbringen von Maschinen nicht behindern dürfen, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/42/EG vor dem Datum der Richtlinienaufhebung produziert wurden.

3.6. Der nun vorliegende Vorschlag zu Maschinenprodukten vergrößert noch einmal die Bandbreite an sehr unterschiedlichen Maschinentypen, die in einer solchen Verordnung angesprochen werden müssen. Das ist aus Sicht des EWSA folgerichtig, um ein umfassendes und nachvollziehbares Regelwerk zu schaffen. Gerade für die Hersteller, Exporteure und auch die Käufer von Maschinen ist es wichtig, dass insbesondere die Integration von Systemen künstlicher Intelligenz (KI) im Maschinenpark sicher geregelt wird. Dieser vorliegende ganzheitliche Regelungsansatz ermöglicht erst, dass Unternehmen jeweils nur eine Konformitätsbewertung durchzuführen haben.

3.7. Der EWSA sieht strukturell-inhaltlichen Anpassungsbedarf bei den Anhängen, die zum Verordnungsentwurf gehören. Es ist kein Grund ersichtlich, die Nummerierung der zugehörigen Anhänge des Verordnungsvorschlags zu ändern (Anhang IV ist jetzt Anhang I usw.). Änderungen sollten sich auf die Fälle beschränken, in denen ein eindeutiges Erfordernis besteht. Daneben ist es — in Anbetracht ihres potenziell hohen Risikos — richtig, bestimmte Sicherheitsbauteile aus Anhang II wie ROPS, FOPS oder Software, die Sicherheitsfunktionen gewährleisten, ebenfalls in die Liste der Maschinenprodukte mit hohem Risiko gemäß Anhang I aufzunehmen. Außerdem sollten widersprüchliche Überschneidungen mit anderen bestehenden EU-Rechtsvorschriften, die für Maschinen gelten, vermieden werden. Wie etwa bei der Niederspannungsrichtlinie. Die Konformitätsbewertungsverfahren sollten nur einmal durchgeführt werden. Dies wäre beispielsweise für bestimmte in Anhang III dieses Vorschlags aufgeführte Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen relevant, die mit Risiken verknüpft sind (z. B. bei der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(5)</sup> (RED) oder der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(6)</sup> (PED)). In diesem Fall sollten nur die Konformitätsbewertungsverfahren für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme gemäß dem vorliegenden Verordnungsvorschlag gelten.

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

<sup>(6)</sup> Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164)

3.8. Der EWSA betrachtet den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als wesentlichen Faktor. Hersteller und Planer von Maschinen tragen die Verantwortung für die grundsätzliche Sicherheit einer Maschine. Wenn die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann, darf keine Inbetriebnahme erfolgen. Die Menschen, die tagtäglich Maschinen bedienen, dürfen dadurch keinen vermeidbaren Gefahren ausgesetzt werden. Das bedeutet konkret, die Maschinen müssen zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens und während ihrer gesamten Lebensdauer sicher sein. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist regelmäßig zu prüfen. Die Maschinen müssen sicher bedienbar sein, alle Sicherheits- und Schutzeinrichtungen müssen so konstruiert sein, dass sie nicht auf einfache Weise umgangen oder abgeschaltet werden können. Darüber hinaus müssen alle Restrisiken, die nicht konstruktiv beseitigt werden können, durch eine Kennzeichnung sowie durch die technische Dokumentation, insbesondere eine Betriebsanleitung, für die Benutzer bzw. Bediener deutlich erkennbar sein. Der EWSA rät der Kommission, eine Empfehlung zur Notwendigkeit der Konsultation der Arbeitnehmervertreter und Sicherheitsbeauftragten am Arbeitsplatz in den Verordnungsvorschlag aufzunehmen. Darüber hinaus sollten die Verantwortlichkeiten natürlicher oder juristischer Personen im Falle eines Unfalls eindeutig festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz künstlicher Intelligenz.

3.9. Der EWSA verweist auf die Inhalte seiner Stellungnahme „Koordinierter Plan für künstliche Intelligenz“<sup>(7)</sup> aus dem Jahr 2019. Dort wurde bereits festgestellt, dass zur Verringerung der Risiken, denen Menschen bei der Bedienung von Maschinen ausgesetzt sein könnten, Arbeitnehmer im Umgang mit KI und Robotern individuell geschult werden müssen, um mit ihnen sicher zu arbeiten und sie im Notfall stoppen zu können („Prinzip der Notbremse“). Dies gilt insbesondere dort, wo Menschen und Maschinen besonders eng zusammenarbeiten. Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat hierzu eine Norm zu Robotern verabschiedet, die sich an Hersteller, Inverkehrbringer und Anwender richtet. Diese Norm bietet Richtlinien für die Gestaltung und Organisation der Arbeitsbereiche, um die Risiken am Arbeitsplatz zu reduzieren.

3.10. Der EWSA gibt der digitalen Betriebsanleitung den Vorrang. Auf Wunsch des Kunden kann der Hersteller die Betriebsanleitung in Papierform zur Verfügung stellen. Aus der Industrie ist jedoch bekannt, dass in vielen Fällen Kunden heute schon eine digitale Betriebsanleitung einfordern.

3.11. Der Alltag beim Einsatz von Maschinen zeigt, dass die Unterschiedlichkeit der Einsatzzwecke und der damit verbundenen Gefährdungen kaum pauschalisierende und vermeintlich einfachere Regelungen zulassen wie etwa das schlichte „Verbieten“ des Vorhandenseins von scharfen metallischen Kanten, denn diese sind mitunter Teil der Funktion einer Maschine. Bei vielen Maschinentypen, zum Beispiel bei Pressen oder Laserschneidanlagen, sind die Gefährdungen für die Maschinenbediener untrennbar mit der gewünschten Funktion der Maschine verbunden. Es liegt in der Verantwortung der Hersteller, diese Verletzungsrisiken durch geeignete Schutzmaßnahmen so weit wie möglich zu verringern.

3.12. Der EWSA erachtet es als richtig, dass der vorgelegte Verordnungsvorschlag nun insbesondere auch solche Maschinen einbezieht, die fortschrittlicher und damit weniger von menschlichen Bedienern abhängig sind. Der Anteil dieser Technologien am europäischen Gesamtmarkt der Maschinen wird in den kommenden Jahren voraussichtlich stark wachsen. Es braucht insbesondere einheitliche Standards für Maschinen, die in der Lage sind selbstständig zu lernen, sukzessive autonomer zu werden und damit auch neue Aktionen und Bedienschritte auszuführen. Denn es versteht sich nahezu von selbst, dass digitale Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge und Robotik neue Herausforderungen in Bezug auf die Produktsicherheit mit sich bringen werden. Gerade für den Einsatz von künstlicher Intelligenz bedarf es eines individuell festzulegenden Sicherheitsrahmens, in dem der Betrieb solcher Systeme ablaufen kann.

3.13. Der EWSA betont, dass neben dem Aspekt des Gesundheitsschutzes für die Bediener von Maschinen (physisch und psychisch) auch die Umweltaspekte und die Auswirkungen auf das Klima einen wesentlichen Einfluss haben müssen, wenn es darum geht, ob eine Maschine sicher ist. Die Herstellung und der Betrieb einer Maschine und die Frage der Nachhaltigkeit müssen gemeinsam betrachtet und in den Auswirkungen auf Menschen und Umwelt bewertet werden. Eine Maschine, die dem Klima dauerhaft schadet, kann kaum als sicher betrachtet werden. Der vorgelegte Vorschlag greift den Aspekt der Umweltauswirkungen auf. Dabei geht es insbesondere um die Frage, was passiert, wenn Maschinenprodukte nachträglich durch physische Eingriffe oder in digitaler Weise verändert werden und dies möglicherweise vom Hersteller nicht vorgesehen war. Das könnte zur Folge haben, dass grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nicht mehr erfüllt werden und die zugrunde gelegten Konformitätsbewertungen nicht mehr gültig sind. Bei der generellen Betrachtung des Umwelt- und Klimaschutzes durch die Herstellung und den Betrieb einer Maschine bedarf es einer kohärenten Verknüpfung mit der weiteren EU-Gesetzgebung (z. B. zur Nachhaltigkeit von Produkten).

3.14. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass bei prüfpflichtigen Hoch-Risiko-Maschinen künftig die Möglichkeit entfallen soll, dass der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren vollständig in eigener Regie durchführen darf, auch wenn harmonisierte Normen angewendet werden. Viele der betreffenden Maschinen werden jedoch in Kleinserien oder auch als Einzelstücke hergestellt, daher ist die Beteiligung einer externen Prüfstelle in diesen Fällen für die Praxis nicht tauglich. Der EWSA rät daher in begründeten Einzelfällen zu einem Erhalt der geltenden Regelung. Beispielsweise auch, wenn sich der Anteil künstlicher Intelligenz nur auf statische Software bezieht, die sich nicht selbst weiterentwickeln oder

(7) ABl. C 240 vom 16.7.2019, S. 51.

Entscheidungen treffen kann. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das obligatorische Hinzuziehen einer notifizierenden Stelle zur Erstellung einer Konformitätsbewertung nicht auch mit erheblichen Kosten einhergeht, die nicht zuletzt kleine und mittelständische Unternehmen stark belasten. Das gilt gerade dann, wenn nur ein kleiner Teil der Maschine mit künstlicher Intelligenz ausgestattet ist, sie dadurch aber als Hoch-Risiko-Maschine vollständig geprüft und notifiziert werden muss. Gerade bei Einzelstücken, wenn keine passende Prüfnorm angewendet werden kann, stellt sich die Frage der Effizienz einer externen notifizierenden Stelle.

3.15. Der EWSA begrüßt, dass die Kommission eigene technische Spezifikationen formulieren kann für den Fall, dass es an geeigneten harmonisierten Normen mangelt. Hierzu sind im Vorfeld alle relevanten Stakeholder einzubinden.

3.16. Der EWSA empfiehlt im Kontext einheitlicher Test- und Notifizierungsverfahren die Einführung eines europäischen Zertifikats für Unternehmen, um die Zuverlässigkeit von vertrauenswürdigen Systemen der künstlichen Intelligenz nachzuweisen<sup>(8)</sup>.

3.17. Der Vorschlag sieht vor, dass Maschinenprodukte nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie ordnungsgemäß installiert, gewartet und bestimmungsgemäß verwendet werden. Daneben sind die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III zu erfüllen (Artikel 7). Unvollständige Maschinen müssen jedoch nicht in Betrieb genommen werden, daher sollten sie von den Bestimmungen für die Inbetriebnahme ausgenommen werden. Gesondert könnte hierfür beispielsweise geregelt werden, dass unvollständige Maschinen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III erfüllen, für die der Hersteller in der Einbauerklärung die Konformität erklärt hat.

3.18. Vor dem Hintergrund einer möglichst kohärenten Umsetzung der Maschinenverordnung sieht der EWSA für die Europäische Kommission und alle relevanten Stakeholder die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Monitorings. Das erfordert koordinierte Abstimmungsprozesse der Generaldirektionen GROW, EMPL und CONNECT. Daneben wäre beispielsweise ganz konkret ein Gremium aus den Gruppen für die Verwaltungszusammenarbeit (ADCO) zum Maschinensektor und dem Ausschuss hoher Arbeitsaufsichtsbeamter für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (SLIC) zu einer kontinuierlichen Abstimmung zu schaffen, das durch die Kommission zu finanzieren wäre.

Brüssel, den 22. September 2021

*Die Präsidentin*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Christa SCHWENG

---

<sup>(8)</sup> Siehe auch ABl. C 240 vom 16.7.2019, S. 51.